

Schauer Häffner & Partner Schlosstr. 22 74918 Angelbachtal

Horst-Bodo Schauer | Steuerberater

Erich Häffner | Rechtsanwalt

Nicole Schwarz | Steuerberaterin

Martin Burger | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Fachanwalt für Erbrecht

Sven Ronellenfitsch | Steuerberater und
Rechtsanwalt

Gerd Stachel † | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Joachim Schorpp | Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht

Mario Haldy | Steuerberater
Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)

Frank Heyne | Rechtsanwalt

S+H Kanzleibrief November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Druck des Bundesverfassungsgericht haben sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss endlich auf eine Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer geeinigt. Die beschlossenen Änderungen finden Sie unter Ziffer 2 des Kanzleibriefs.

Über unsere Homepage finden Sie bei den „Weiteren Informationen zum S+H Kanzleibrief“ neben einem aktuellen Urteil zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch weitere wertvolle Informationen, die wir für Sie zusammengestellt haben.

Mit freundlichen Grüßen

1. Fristen und Termine

| Steuerzahlungstermine im Juli | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|-------------------------------|------------|--|-------------------|
| | | <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
| Lohn- /Kirchensteuer | 10.11. | 14.11. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.11. | 14.11. | keine Schonfrist |
| Gewerbesteuer | 15.11. | 18.11. | keine Schonfrist |
| Grundsteuer | 15.11. | 18.11. | keine Schonfrist |

Fälligkeit für Sozialversicherungsbeiträge für den Monat November ist am 28.11.2016.

2. Erbschaftsteuer: Endlich Einigung erzielt

Das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2016 bereits beschlossene Gesetz wurde in folgenden Punkten geändert:

- Für Familienunternehmen gibt es einen Abschlag i.H.v. 30 %, wenn im Gesellschaftsvertrag/Satzung eine Entnahme von max. 37,5 % vorgesehen ist. Die Voraussetzungen müssen 2 Jahre vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer und 20 Jahre danach vorliegen.
- Einführung einer 20 %-igen Verwaltungsvermögensquote für die 100 %-ige Steuerbefreiung (Optionsverschonung).
- Ein Sockelbetrag für Finanzmittel von 15 % wird nur dann gewährt, wenn das begünstigungsfähige Vermögen überwiegend einer produktiven Tätigkeit dient.

- Verwaltungsvermögenszuordnung von für den Absatz eigener Produkte genutzter vermieteter Grundstücke (z.B. Brauereigrundstücke).
- Keine Begünstigung von Freizeit- und Luxusgegenständen.
- Für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016 gilt ein Kapitalisierungsfaktor von 13,75 für die vereinfachte Unternehmensbewertung; dies entspricht einer Verzinsung von 7,27 %.
- Eine zinslose Stundung der Erbschaftsteuer bis zu 7 Jahren bei Einhaltung der Lohnsummenregelung und Behaltfrist ist möglich, wobei das erste Jahr zins- und tilgungsfrei ist, danach gilt eine 6 %-ige Verzinsung und eine Tilgung in Höhe von jeweils 1/6 p.a.

Unverändert geblieben sind die im Gesetzesentwurf in der Fassung des Finanzausschusses aus Juni 2016 vorgesehenen Verschonungen, d.h. es bleibt bei den bisher auch schon bekannten Verschonungen in Höhe von 85 % bzw. 100 %, wenn der Betrieb über fünf bzw. sieben Jahre fortgeführt wird. Betriebe mit mehr als 5 Mitarbeitern müssen aber zukünftig eine bestimmte Lohnsumme einhalten. Diese Lohnsumme spielte bisher bei Betrieben mit 20 Beschäftigten keine Rolle. Zukünftig wird dies nur noch bei Betrieben mit bis zu 5 Mitarbeitern der Fall sein.

- Bei Betrieben mit 6 bis 10 Mitarbeitern gilt bei einer Verschonung des begünstigten Betriebsvermögens in Höhe von 85 % eine Lohnsumme von 250 %, wenn der Betrieb fünf Jahre weitergeführt wurde.
- Die Verschonung kann 100 % betragen bei Einhaltung einer Lohnsumme von 500 % und Weiterführung des Betriebes über sieben Jahre.

Bei mehr als 10 Mitarbeitern gibt es eine Staffelung. Bei einem Erwerb großer Vermögen über 26 Mio. € wird ein Wahlrecht zwischen einer Verschonungsbedarfsprüfung und einem Verschonungsabschlag eingeführt. Jeglicher Abschlag entfällt bei Vermögen über 90 Mio. €.

Hinweis:

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist damit noch komplexer geworden. Für Betriebe mit bis zu 5 Mitarbeitern gibt es Entwarnung. Betriebe mit mehr Mitarbeitern müssen aber verstärkt die Lohnsumme in den Folgejahren im Auge behalten und prüfen, in welcher Höhe sie die Verschonung in Anspruch nehmen wollen/sollten. Wir beraten Sie hier gerne. Positiv zu sehen ist die Absenkung des Kapitalisierungsfaktors. Für die meisten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe kann ebenfalls Entwarnung gegeben werden. Ob das mühsam auf den Weg gebrachte Gesetz jedoch vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand haben wird, bleibt offen. Mit Klagen ist zumindest in den Fällen zu rechnen, in denen Erbschaften und Schenkungen nach dem 30. Juni 2016 und bis zur Einigung im Vermittlungsausschuss erfolgten und die alte Rechtslage günstiger gewesen sein sollte.

Ob der nunmehr gefundene Kompromiss den Anforderungen der Verfassungsmäßigkeit standhält ist zu bezweifeln. Es ist davon auszugehen, dass auch dieses Gesetz in absehbarer Zeit durch das Verfassungsgericht als nicht verfassungsgemäß verworfen wird.

Quelle: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschafts- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. September 2015, Bt-Drs. 18/5923

3. Sonderausgabenabzug bei Bonuszahlungen der Krankenkasse

Eine Steuerpflichtige hatte Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisabsicherung) in ihrer Steuererklärung für 2012 geltend gemacht. Das Finanzamt kürzte diese um 150 €, da die Steuerpflichtige diesen Betrag von ihrer Krankenkasse (BKK) im Rahmen eines Bonusprogramms erhalten hatte. Nach dem Bonusmodell der BKK können Mitglieder, die bestimmte kostenfreie Vorsorgemaßnahmen in Anspruch nehmen, eine Bonusvariante wählen, bei der sich die BKK mit einem Zuschuss von jährlich max. 150 € an den Kosten für Vorsorge- und Gesundheitsmaßnahmen (z.B. Brille, Heilpraktiker u.ä.) beteiligt, die von den Versicherten privat finanziert werden. Die BKK hatte die Zahlung als erstatteten Beitrag der Finanzbehörde mitgeteilt. Im erfolglosen Einspruchsverfahren trug die Steuerpflichtige vor, die Bonuszahlung sei lediglich eine Kosten-, nicht aber eine Beitragserstattung. Das Finanzgericht sah das auch so und gab der Klage statt. Der BFH hat das Urteil nun bestätigt und widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung, die dem Verfahren beigetreten war. Beiträge zu Krankenversicherungen seien als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung dafür sei, dass der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen tatsächlich und endgültig wirtschaftlich belastet sei. Die Belastung entfalle demzufolge, wenn ihm diese Aufwendungen erstattet würden. Eine solche Erstattung habe die Steuerpflichtige im Streitfall jedoch nicht erhalten. Durch die Bonuszahlung wurde nicht die Beitragslast zur Erhaltung des Basisversicherungsschutzes der Steuerpflichtigen, sondern lediglich ihre zusätzlichen Gesundheitsaufwendungen reduziert.

Hinweis:

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte als bundesweit erstes Finanzgericht entschieden, dass der für Krankenversicherungsbeiträge (Basisabsicherung) vorzunehmende Sonderausgabenabzug nicht um Zahlungen zu kürzen ist, die von der Krankenkasse im Rahmen eines „Bonusprogramms“ geleistet werden. Das BFH-Urteil ist jedoch lediglich zu Bonuszahlungen ergangen, die im Zusammenhang stehen mit Aufwendungen für zusätzliche Gesundheitsmaßnahmen, die der Steuerpflichtige privat zu zahlen hatte und die nicht im Versicherungsumfang enthalten sind. Der BFH befand im Übrigen, dass die Kontrollmitteilung der BKK unerheblich sei. Diese Meldung beruhe auf der Auslegung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen der Finanzbehörden im BMF-Schreiben vom 19. August 2013, die vom BFH nicht geteilt würden.

Quelle: BFH-Urteil vom 1. Juni 2016, X R 17/15

4. Steuerliche Behandlung von Negativzinsen

Seit einiger Zeit gehören Negativzinsen zum Alltag bei institutionellen Anlegern. Für Privatanleger sind diese bisher noch die Ausnahme, allerdings sind teilweise auch bei diesem Personenkreis hohe Einlagen hiervon betroffen. Nach dem BMF-Schreiben zur Abgeltungssteuer (BMF-Schreiben v. 18.1.2016, Rz. 129a) stellen diese negativen Einlagezinsen steuerlich keine Zinsen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dar, da sie nicht vom Kapitalnehmer an den Kapitalgeber gezahlt werden. Wirtschaftlich gesehen soll es sich vielmehr um eine Art Verwahr- oder Einlagegebühr handeln. Die bei den Einkünften aus Kapitalvermögen als Werbungskosten mit Sparer-Pauschbetrag gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 EStG abgeholt sind. Ob die Verwaltungsmeinung zutreffend ist, wurde bisher noch nicht vom BFH entschieden.

Bei betroffenen Anlegern stellt sich daher die Frage, ob die entsprechenden Gelder in ein Betriebsvermögen eingebracht werden sollten. Dennoch dort sind die Negativzinsen steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig und mindern die tarifliche Einkommensteuer. Gewerbesteuerlich sind diese Beiträge nicht nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG dem Gewinn hinzuzurechnen, da eine solche Hinzurechnung nur für Entgelte für Fremdkapital erfolgt (Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 17.11.2015, BstBl 2015 I S. 896).

5. Kein Vorsteuerabzug für Repräsentationsaufwendungen

Eine Zahnarztpraxis in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft klagte vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg, da ihr der Vorsteuerabzug aus den Leasingraten und dem Kaufpreis eines Ferraris auf einen geschätzten angemessenen Anteil vom Finanzamt gekürzt wurde. Das Gericht wies die Klage ab. Nicht abziehbar seien Aufwendungen, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berührten. Dies sei der Fall, wenn die Aufwendungen durch persönliche Motive des Steuerpflichtigen mitveranlasst seien, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen seien. Der Sohn der Gesellschafter und auch der Geschäftsführer seien im vorliegenden Fall dem Motorsport zugeneigt gewesen. Außerdem sei die Bedeutung des Repräsentationsaufwand für den Geschäftserfolg gering, da laut Fahrtenbuch hauptsächlich Fahrten zum Steuerberater, zu Banken und Fortbildungsveranstaltungen stattgefunden hatten.

Hinweis:

Ein unangemessener betrieblicher Repräsentationsaufwand liegt vor, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer die Aufwendungen nicht tätigen würde. Die Entscheidung über einen vollumfänglichen Vorsteuerabzug bei Fahrzeugen wird unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls getroffen.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Oktober 2016, 1 K 3386/15, Pressemitteilung Nr. 14/2016

6. Reparatur von Möbeln in einer Handwerkerwerkstatt

Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Haushalt eines Steuerpflichtigen durchgeführt werden, kann dieser in seiner Einkommensteuererklärung ansetzen. Die Aufwendungen mindern die tarifliche Einkommensteuer um 20 % des Anteils an den Aufwendungen der auf den Arbeitslohn entfällt. Materialkosten können nicht zum Abzug gebracht werden. Die Steuerermäßigung beträgt maximal 1.200 €. Der Begriff „haushaltsnah“ ist nach einem neuen Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz eng auszulegen. Zuvor wurde in anderen Urteilen, u.a. des Bundesfinanzhofes, der Begriff „haushaltsnah“ weniger streng ausgelegt. Ein räumlich-funktionaler Bezug der Leistung zum Haushalt wurde dabei für ausreichend befunden. Nach dem neuen Urteil ist es nicht möglich, Aufwendungen für das Neubeziehen eines Polstermöbels aus dem Haushalt des Steuerpflichtigen anzusetzen, wenn die Reparatur in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt wird. Wäre die Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt worden, hätten die Aufwendungen angesetzt werden können. Die Richter begründeten ihr Urteil damit, dass der Gesetzgeber den Begriff „haushaltsnah“ nun mal in der Vorschrift verwendet habe und daher eine Steuerermäßigung für Leistungen, die in keinem räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt mehr stünden, nicht in Frage käme. So könne für das Unterbringen von Haustieren in einer Pension auch keine Steuerermäßigung in Frage kommen, Aufwendungen für einen Haustiersitter, der im Haushalt des Steuerpflichtigen tätig wird, seien aber ansetzbar. Es müsse die Intention des Gesetzgebers bei Erlass dieser Vorschrift beachtet werden: die Bekämpfung der Schwarzarbeit in Privathaushalten.

Hinweis:

Sollten Sie eine haushaltsnahe Handwerkerleistung in Auftrag geben, achten Sie auf den Ort der Ausführung der Leistung und sprechen Sie mit dem Dienstleister ggf. ab, ob eine Reparatur in Ihrem Haushalt möglich ist.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. Juli 2016, 1 K 1252/16, EFG 2016 S. 1350

7. Mindestlohn Erhöhung ab dem 1.1.2017

Die Mindestlohnkommission hat einstimmig beschlossen, dass sich der gesetzliche Mindestlohn **ab 1.1.2017 auf 8,84 € brutto je Zeitstunde** erhöhen soll. Es ist davon auszugehen, dass die vorgenannte Erhöhung rechtsverbindlich wird. Bei Arbeitsverhältnissen sind die vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und die Stundenlöhne ggf. ab 2017 auf den gesetzlichen Mindestlohn zu erhöhen. Arbeitsverhältnisse mit sogenannten Mini-Jobs bedürfen ggf. der vertraglichen Anpassung (Reduzierung der Arbeitszeit), damit die weiterhin geltende monatliche 450 -Grenze nicht überschritten wird. Bei branchenbezogenen Übergangsregelungen (z.B. in der Land und Forstwirtschaft oder für Zeitungszusteller(innen)) wird der Mindestlohn ab 2017 auf mindestens 8,50 € brutto angehoben. Ab 2018 gilt der von der Mindestlohnkommission festgesetzte Mindestlohn ohne jede Einschränkung!

Beschluss der Mindestlohnkommission nach § 9 MiLoG vom 28.6.2016

8. Verfassungsmäßigkeit des Alterseinkünftegesetzes

In einem aktuellen Urteil hält der BFH an seiner Rechtsprechung fest, nach der die Besteuerung der Altersrenten seit 2005 verfassungsgemäß ist, sofern nicht gegen das Verbot der doppelten Besteuerung verstoßen wird. Ein Steuerpflichtiger und seine 2014 verstorbene Ehefrau bezogen im Streitjahr 2009 Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Finanzamt ermittelte den steuerfreien Teil der Altersrenten gemäß den einkommensteuerrechtlichen Regelungen. Im finanzgerichtlichen Verfahren machte der Steuerpflichtige geltend, die Besteuerung der Sozialversicherungsrenten sei verfassungswidrig und die Renten könnten folglich auch weiterhin nur mit ihrem Ertragsanteil besteuert werden. Bereits das Urteil des BVerfG aus 2002 zur Verfassungswidrigkeit der früheren Rentenbesteuerung beruhe teilweise auf falschen Daten. Der BFH stellte klar, dass der Steuerpflichtige mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit einer verfassungsgerichtlichen Entscheidung im Revisionsverfahren nicht gehört werden kann. Die im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Entscheidungsformel eines Urteils habe Gesetzeskraft. Ob im konkreten Streitfall gegen das Verbot der

doppelten Besteuerung verstoßen worden ist, konnte der BFH wegen fehlender Feststellungen des Finanzgerichts zu diesem Punkt nicht beurteilen. Er hat das Verfahren deshalb an das Finanzgericht zurückverwiesen, diesem aber gewisse Vorgaben für die weitere Prüfung gemacht. So sei u.a. bei der Berechnung einer möglichen doppelten Besteuerung das Nominalwertprinzip zugrunde zu legen. Darüber hinaus müsse bei der Ermittlung der steuerlichen Belastung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, dass die Arbeitgeberbeiträge steuerfrei gewesen seien.

Hinweis:

Der BFH war auch der Auffassung, dass bei der verstorbenen Ehefrau die Höhe der steuerlichen Entlastung ihrer Rente nicht anhand der von ihr konkret bezogenen Leistungen berechnet wird. Entscheidend für die Berechnung der steuerlichen Entlastung der Rente seien vielmehr die zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs der statistischen Wahrscheinlichkeit nach zu erwartenden Leistungen. Versterbe der Steuerpflichtige vor Erreichen der statistischen Lebenserwartung, verwirkliche sich das typische Rentenrisiko.

Quelle: BFH-Urteil vom 6. April 2016, X R 2/15

9. Beitragspflicht einer Sofortrente gegen Einmalbeitrag

Bei **einem freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung** Versicherten ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt (§ 240 SGB V). In einem Streitfall geht es um die Frage, ob bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten eine **Sofortrente** zur Beitragsbemessung in der Kranken- und Pflegeversicherung herangezogen werden kann. Die monatliche Sofortrente wurde aufgrund einer einmaligen Einzahlung eines hohen Kapitalbetrags in einen privaten Rentenversicherungsvertrag geleistet. In einem weiteren Fall ist strittig, ob für die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung **gleichzeitig** eine **Kapitalleistung** aus einer Kapitallebensversicherung (aus einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Direktversicherung) und Renteneinkommen aus einer **damit finanzierten Sofortrentenversicherung** zu berücksichtigen sind. Nach Ansicht von zwei Landessozialgerichten sind die Sofortrenten in beiden Fällen und die Kapitalleistung aus der Direktversicherung im zweiten Fall bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen.

Anmerkung:

Gegen die Urteile ist Revision beim Bundessozialgericht eingelegt worden. Es empfiehlt sich, entsprechende Beitragsbescheide anzufechten.

LSG Nordrhein-Westfalen v. 10.12.2015 – L 16 KR 397/14; Revision anhängig Az. BSG: B 12 KR 16/16
LSG Rheinland-Pfalz vom 3.12.2015 L 5 KR 84/15; Revision anhängig Az. BSG: B 12 KR 1/16

Weitere Informationen

Zu den nachfolgenden Themen finden Sie weitere Informationen auf unserer Homepage www.schauer-haeffner.de:

- Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch – Abkürzungen vermeiden
- Verlustrücktrag trotz schädlichen Beteiligungserwerbs?
- Gesetzentwurf zur steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften
- Eigenverantwortliche Tätigkeit eines Freiberuflers
- Abzug der Zinseszinsen von Investitionsdarlehen
- Vergütungsvorschuss bei Insolvenzverwaltern
- Integrierte Versorgung bei ärztlichen Gemeinschaftspraxen
- Ermittlung des Listenpreises von Taxis bei der 1 %-Regelung
- Entschädigung für rechtswidrig geleistete Mehrarbeit
- Aufwendungen für ein Dienstjubiläum
- Fahrten zum LKW-Sammelpunkt
- Keine Lohnsteuer für Fortbildung von LKW-Fahrern
- Aufwendungen für einen abgetrennten Arbeitsbereich
- Aufwendungen für in die häusliche Sphäre eingebundene Räume
- Höchstbetrag bei gemeinsamer Nutzung des Arbeitszimmers durch Ehegatten
- Für volle Zulagen Riester-Rente jetzt prüfen
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Gutscheinen nach der Richtlinie des Rates der Europäischen Union
- Anforderung an die Rechnungsanschrift
- Rechnungsberichterstattung nach einer Außenprüfung
- Geschäftsveräußerung und Ist-Besteuerung
- Ortsübliche Miete bei verbilligter Überlassung von Wohnraum
- Besteuerung von DRV-Rente im Ausland
- Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen bei Selbstständigen
- Unterhaltszahlungen für das Folgejahr
- Kindergeldempfängern werden keine unnötigen Anwaltskosten erstattet
- Betriebsvermögen bei mittelbarer Schenkung
- Abfindung an potentiellen Erben ist Nachlassverbindlichkeit
- Grunderwerbssteuer: einheitlicher Erwerbsgegenstand
- Veranstaltungen-Trucks als Beförderungsmittel

Hinweis

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.